



Stellungnahme zum „Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts“

Zusammenfassung der Beanstandungen

Die Umsetzung der EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie bietet dem deutschen Gesetzgeber eine herausragende Möglichkeit, das Recht der Versicherungsvermittlung, welches im Hinblick auf Probleme bei der Alters- und Risikovorsorge ständig wachsende Bedeutung gewinnt, sachgerecht unter Verbesserung des Verbraucherschutzes zu ordnen und angemessene Regelungen für den Berufszugang und die Berufsausübung zu treffen.

Der Gesetzesentwurf schöpft diese Potentiale nicht aus, leidet an Defiziten, erscheint in wichtigen Belangen unausgewogen, praxisfremd, schafft Ungewichte und mehrt Streitstoffe.

1. Die Beanstandungen in der Zusammenfassung

- a) Differenzierung zwischen an eine Versicherung gebundenen und unabhängigen Vermittler (Einfirmenvertreter vs. Mehrfachvertreter)

Unter Verstoß gegen die EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie wird im Gesetzesentwurf nicht zwischen an **eine** Versicherung gebundenen Ausschließlichkeitsvertretern einerseits und den Mehrfachvertretern andererseits differenziert.

Die Berufsgruppe der Mehrfachvertreter, die für den Verbraucherschutz eine besondere Bedeutung einnimmt, wird im Gesetzesentwurf vollständig missachtet.

- b) Einheitlicher Sachkundenachweis für alle Versicherungsvermittler

Die vorgesehene Befreiung der Einfirmenvertreter vom Sachkundenachweis führt zu einer Ungleichbehandlung und Wettbewerbsverzerrung und unterläuft massiv den angestrebten Verbraucherschutz.

- c) Rechtssicherheit bei Befragung und Beratung

Die Massierung unbestimmter Rechtsbegriffe bei der Normierung der Pflichten des Versicherungsvermittlers schafft Rechtsunsicherheit, provoziert Rechtsstreitigkeiten und überlässt notwendige Präzisierungen der Rechtsprechung.

d) Musterberatung

Der vorgesehene Hinweis auf mögliche Schadensersatzansprüche führt zu einer singulären Diskriminierung dieser Berufsgruppe und zu einer unerträglichen Belastung des Beratungsgesprächs.

Darüber hinaus wäre die vorgesehene Regelung Einfallstor für kontroverse Auslegungen und Streitigkeiten.

2. Im Einzelnen wird zu dem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung genommen, und zwar ausgerichtet an den Positionen der vorangestellten Zusammenfassung:

Zu 1.

Die EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie weist darauf hin, dass Versicherungsprodukte von verschiedenen Kategorien von Personen oder Einrichtungen wie Versicherungsagenten, Versicherungsmaklern und in Allfinanz-Unternehmen vermittelt werden und bei der konkreten Gesetzgebung sämtlich in den Grundzügen gleichberechtigt zu berücksichtigen sind.

Die vorgesehene Umsetzung in das Nationale Deutsche Recht würde diese ausdrückliche Anforderung der EU-Richtlinie nicht erfüllen. Das Gesetz berücksichtigt die Berufsgruppen, welche Versicherungen vermitteln, weder umfassend noch gleichberechtigt.

Versicherungen werden sowohl von Versicherungsvertretern, die im Interesse einer oder mehrerer Versicherungen handeln, und von Versicherungsmaklern, die auf Seiten potentiellen Versicherungsnehmer tätig werden, vermittelt.

Bei der Berufsgruppe der Versicherungsvertreter ist zwingend zwischen gebundenen Vertretern, die ausschließlich für ein Versicherungsunternehmen tätig werden und den unabhängigen Versicherungsvertretern, die für eine Mehrzahl von Versicherungsunternehmen handeln, zu unterscheiden.

Diese Unterscheidung gebietet sich bereits im Interesse des Kundenschutzes, da es für den Kunden von maßgeblicher Bedeutung ist, ob ihm ein Versicherungsvertreter lediglich die Leistungsangebote eines Unternehmens unterbreiten kann oder die mehrerer Versicherungsunternehmen; ob er auf die Produktlinie eines Unternehmens festgelegt ist oder zwischen unterschiedlichen Produkten im Kundeninteresse auswählen kann.

Die Berufsgruppe der unabhängigen Versicherungsvermittler (Mehrfachvertreter) umfasst heute nach statistischen Erhebungen etwa 155.000 Personen, wobei die Zahl und Bedeutung dieser Berufsgruppe von dem zuständigen Ministerium offensichtlich völlig unterschätzt wurde (es wurde von etwa 5.000 Mehrfachagenten ausgegangen), und offensichtlich beruht die mangelnde Berücksichtigung dieser Berufsgruppe auch auf dieser fehlerhaften Marktbeobachtung.

Der Gesetzesentwurf nimmt eine Differenzierung zwischen gebundenen und unabhängigen Vermittlern nicht vor, obwohl sich gerade im Bereich der Information des Kunden über das Leistungsangebot des Vermittlers grundlegende und für den Kunden entscheidende Unterschiede ergeben. Andere Mitgliedsstaaten, bei denen ähnlich wie in Deutschland bislang keine berufsrechtlichen Regelungen für die Versicherungsvermittlung bestanden, haben hier eindeutige Differenzierungen zwischen der Tätigkeit als Einfirmenvertreter einerseits und der Tätigkeit als Mehrfachvertreter andererseits vorgenommen. Beispielhaft wird auf die Regelung in Spanien verwiesen.

Es wird daher vorgeschlagen, die vorgesehene Regelung in § 42 a VVG wie folgt neu zu fassen:

„Gebundener Versicherungsvertreter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer von einem Versicherer oder einem Versicherungsvertreter damit betraut ist, gewerbsmäßig Versicherungsverträge für ein oder, wenn die Versicherungsprodukte nicht in Konkurrenz stehen, mehrere Versicherer zu vermitteln oder abzuschließen. Unabhängiger Versicherungsvertreter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer von mehreren Versicherern oder einem unabhängigen Versicherungsvertreter damit betraut ist, gewerbsmäßig Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen.“

Konsequenterweise ist sodann die Regelung in § 42 b VVG entsprechend der Differenzierung nach gebundenen und unabhängigen Versicherungsvertretern anzupassen. Hierfür wird folgende Regelung in § 42 b, Abs. 2 als Formulierungsvorschlag unterbreitet:

„Der Versicherungsmakler, der nach Abs. 1, S. 2 auf eine eingeschränkte Auswahl hinweist, und der unabhängige Versicherungsvertreter haben dem Versicherungsnehmer mitzuteilen, auf welcher Markt- und Informationsgrundlage sie ihre Leistungen erbringen, und die Namen der ihrem Rat zu Grunde gelegten Versicherer anzugeben. Der gebundene Versicherungsvertreter hat mitzuteilen, für welchen Versicherer er seine Tätigkeit ausschließlich ausübt.“

Zu 2.

Ziel der EU-Richtlinie ist explizit die Gleichbehandlung der Akteure im Bereich der Versicherungsvermittlung. Diese Gleichbehandlung wird konterkariert, wenn Versicherungsmakler und unabhängige Versicherungsvertreter eine Sachkundeprüfung ablegen müssen, die gebundenen Versicherungsvertreter allerdings von einer solchen Prüfung befreit sind.

Die Argumentation, dass Versicherungsunternehmen einer Aufsicht durch die BaFin unterliegen und für die Beratungsleistungen ihrer gebundenen Versicherungsvertreter gegenüber dem Kunden haften, vermag nicht zu überzeugen. Der notwendige Kundenschutz muss im Zeitpunkt der Beratung sichergestellt sein und nicht erst bei einer etwaigen Inanspruchnahme des Versicherers für eine Fehlberatung. Eine Vielzahl der Kunden wird die Inanspruchnahme eines Versicherers wegen Fehlberatung nahezu als unlösbare Aufgabe und als Kampf gegen einen übermächtigen Gegner empfinden. Es muss daher sichergestellt sein, dass die Fehlberatung auf Grund der Qualifizierung aller hauptberuflich tätigen Marktteilnehmer die Ausnahme bleibt.

Es sollte dem Gesetzgeber vorrangig darauf ankommen, dass Fehlberatungen präventiv durch hinreichende Sachkunde unterbunden werden. Es hat dagegen lediglich nachrangige Bedeutung, dass im Falle der Fehlberatung der Versicherer für sein Vertreter einzutreten hat. Eine berechtigte Ausnahme bei gebundenen Vermittlern kann lediglich im Bereich des Nachweises einer Berufshaftpflichtversicherung erfolgen. Diese ist für gebundene

Versicherer tatsächlich nicht notwendig, sofern das Versicherungsunternehmen die uneingeschränkte Haftung für ihre Einfirmenvertreter übernimmt.

Im Bereich der Qualifizierung und deren Überprüfung sollten Ausnahmen jedoch unterbleiben, zumal es für den Kunden vorrangig darauf ankommt, mit welcher Kompetenz und Sachkunde ihm der Vermittler entgegentritt und nicht darauf, ob es an dieser möglicherweise fehlen kann, er aber bei Fehlberatung Haftungsschutz genießt.

In diesem Kontext ist auch das Interesse der gebundenen Vermittler zu berücksichtigen. Sofern diese zukünftig von der Ausnahmemöglichkeit Gebrauch machen und keine Prüfung zur Erlangung der Berufsqualifikation ablegen, sind sie in ihrer Berufstätigkeit und Wahl des Tätigkeitsgebietes erheblich eingeschränkt. Sie können ihre Tätigkeit lediglich als gebundene Vermittler ausüben und müssen, wollten sie als ungebundene Vermittler tätig werden, ihre Berufstätigkeit über eine längere Zeit unterbrechen, um die Ausbildung und Prüfung nachzuholen. Sollte es – wie in der Vergangenheit bereits wiederholt geschehen – im Bereich der Ausschließlichkeitsorganisationen zu erheblichem Personalabbau kommen, könnten diese Personen nicht in die Selbständigkeit wechseln. Zur Gleichbehandlung der Marktteilnehmer sollte daher § 34 d, Abs. 4 GewO ersatzlos gestrichen werden. § 34 d, Abs. 2, Ziff. 3 GewO ist wie folgt neu zu formulieren:

„Der Antragsteller den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung oder als gebundener Vermittler den Nachweis einer uneingeschränkten Haftung eines Versicherungsunternehmens nicht erbringen kann.“

Diese **einheitliche** Prüfung aller Versicherungsvermittler wird beispielsweise auch vom österreichischen Gesetzgeber verlangt (vgl. § 137 GewO).

Zu 3.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Verpflichtung des Versicherungsvermittlers in § 42 c, Abs. 1 VVG zur Befragung und Beratung des Versicherungsnehmers bedient sich einer Fülle unbestimmter Rechtsbegriffe, führt damit zu einer signifikanten Rechtsunsicherheit und eröffnet das Risiko einer Vielzahl zukünftiger Konflikte und Prozesse, welche auch mit einer entsprechenden Belastung der bereits heute überbeanspruchten Gerichte verbunden ist. Es

sollte daher in der **Verordnung** Mindestbestimmungen für die Erfüllung der Befragungs- und Beratungspflichten vorgegeben werden, um hier für die Marktteilnehmer hinreichende Rechtssicherheit herzustellen.

§ 42 c, Abs. 1 VVG ist daher entsprechend wie folgt zu ergänzen:

„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Umsetzung der Richtlinie 2002/92/EG oder zum Schutze der Allgemeinheit und der Versicherungsnehmervorschriften erlassen über den Mindestumfang der Befragung und Beratung des Versicherungsnehmers sowie der zu erteilenden Begründung des Versicherungsrats.“

Zu 4.

In § 42, Abs. 2 VVG ist die Möglichkeit eines Verzichts des Kunden auf eine Beratung oder Dokumentation vorgesehen. Diese Verzichtsmöglichkeit erscheint angemessen, da in praxi durchaus einige Kunden eine Beratung nicht wünschen, zumal sie auch auf insoweit notwendige Fragen nicht antworten wollen. Wäre ein Verzicht nicht möglich, verbliebe lediglich die unerwünschte Möglichkeit der Zwangsberatung oder die gleichfalls unerwünschte notwendige Abstandnahme der weiteren Betreuung des Kunden.

Hinsichtlich des Beratungsverzichts sollte jedoch auf die bewährte Gesetzestechnik bei der Widerrufsbelehrung von Haustürgeschäften zurückgegriffen werden. Hier hat die Gesetzgebung inzwischen nach einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten Vorgaben für die textliche Ausgestaltung einer Widerrufsbelehrung im Rahmen der BGB- Informationspflichtverordnung erteilt. Seitdem haben sich die Rechtsstreitigkeiten signifikant minimiert. In § 42 c, Abs. 2 VVG sollte daher folgende Änderung vorgenommen werden:

„Der Versicherungsnehmer kann auf die Beratung und/oder die Dokumentation nach Abs. 1 durch eine deutlich gestaltete Erklärung in Textform verzichten, in der er darauf hingewiesen wird, dass ein gesetzlicher Anspruch auf Beratung und Dokumentation besteht. Ein Muster für die Verzichtserklärung findet sich in Anlage 1.“

gez. Rechtsanwalt Prof. Dr. Rolf W. Thiel
- Geschäftsführer Votum e.V. -